

**SATZUNG der
CAMERA DI COMMERCIO ITALO-GERMANICA /
DEUTSCH-ITALIENISCHEN HANDELSKAMMER**

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die AHK Italien - Camera di Commercio Italo-Germanica/Deutsch-Italienische Handelskammer ist auf der Grundlage der italienischen Gesetzesvorschriften gegründet (Artikel 14 ff. des Codice Civile [ital. Zivilgesetzbuch]). Die AHK Italien ist eine im Rahmen und aufgrund der Vorgaben der Außenwirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden kurz "DIHK") anerkannte Auslandshandelskammer und als solche integraler Bestandteil des deutschen Systems der Außenwirtschaftsförderung. Die AHK Italien ist im Verzeichnis der italienisch-ausländischen bzw. ausländischen Handelskammern in Italien eingetragen.
2. Der Name der AHK Italien lautet:
 - auf Italienisch: Camera di Commercio Italo-Germanica, in Kurzform AHK Italien,
 - auf Deutsch: Deutsch-Italienische Handelskammer, in Kurzform AHK Italien.
3. Der Sitz der AHK Italien ist in Mailand. Sowohl in Italien als auch im Ausland können Zweigniederlassungen, Filialen, Nebenstellen, Agenturen, Vertretungen und Büros eingerichtet und stillgelegt werden.
4. Die Kammersprachen sind Italienisch und Deutsch.
5. Die Organe der AHK Italien sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Präsident, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

1. Die AHK Italien hat die Aufgabe, die institutionellen sowie Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zu fördern und sowohl die Interessen der deutschen Wirtschaft in Italien als auch diejenigen der italienischen Wirtschaft in Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen auch die berufliche Ausbildung und Weiterbildung, das Messewesen, den Umweltbereich sowie die Förderung des Tourismus.
2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes kann die AHK Italien, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) die Sammlung, Analyse, Bewertung, Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen über die wirtschafts- und handelspolitische Situation in der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen

Republik;

- b) die Analyse von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
- c) die Erteilung von Auskünften und Beratungen, in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form;
- d) die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftsbranchen beider Länder;
- e) die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten auf allen Ebenen der deutschen, italienischen und europäischen Einrichtungen der Legislative und der Exekutive sowie gegenüber anderen Vertretern wirtschaftlicher Interessen;
- f) die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
- g) die Förderung, der Aufbau, die Pflege und die Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder durch Unterstützung des Eintritts und der Konsolidierung im jeweiligen Markt;
- h) die Unterstützung bei der Beseitigung von Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
- i) die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.

3. Die AHK Italien kann die vorgenannten Vorhaben zugunsten ihrer Mitglieder oder von Nichtmitgliedern auch durch Einrichtungen bzw. abhängige oder verbundene Gesellschaften umsetzen und solche zu diesem Zwecke gründen, oder sich an Dritte mit speziellen Kompetenzen wenden, auch zwecks besserer Abgrenzung ihrer nicht auf Gewinn gerichteten institutionellen Tätigkeit von den Vorhaben, die aufgrund einer gewissen dimensional und organisatorischen Bedeutung oder aufgrund der Verwirklichung von auf einzelne Unternehmen ausgerichteten Diensten gegen Entgelt, potentiell als wirtschaftliche Tätigkeiten qualifizierbar sind.

4. Die AHK Italien übt ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit und Koordination mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.

5. Die AHK Italien enthält sich jeder Tätigkeit, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen den Parteien und den politischen Bewegungen vorbehalten ist. Sie enthält sich auch jeder weltanschaulichen Tätigkeit.

Artikel 3

Finanzmittel und Vermögen

1. Die AHK Italien ist eine nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Organisation. Die Erträge der Tätigkeit sind dazu bestimmt, die Kosten der AHK Italien zu decken und werden zur Erreichung der in dieser Satzung festgelegten Zwecke der AHK Italien verwendet. Die finanziellen Mittel und das Vermögen der AHK Italien können nur für die Ausübung der Tätigkeiten und die in

der Satzung genannten Aufgaben der AHK Italien verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

2. Die finanzielle Mittel, die die AHK Italien zur Durchführung ihrer Aufgaben nutzen darf, sind:

- Mitgliedsbeiträge,
- Gebühren für Dienstleistungen,
- Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen der AHK Italien, einschließlich Gewinne und Einnahmen aus eventuellen Gesellschaftsbeteiligungen,
- unentgeltliche Zuwendungen für ihre institutionelle Tätigkeit,
- sonstige unentgeltliche Mittel bzw. Zuschüsse.

3. Die AHK Italien übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines jährlichen Voranschlags aus und hat die von den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Registrierungen und Buchhaltungsunterlagen aufzubewahren.

4. Über das Vermögen der AHK Italien verfügt der Vorstand, welcher diese Aufgabe gem. Art. 21 der vorliegenden Satzung ganz oder teilweise dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen kann. Die von der AHK Italien erhaltene zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse werden nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte am Vermögen der AHK Italien.

5. Das bei der Auflösung der AHK Italien gemäß Artikel 27 nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.

Artikel 4

Haftung

1. Die AHK Italien haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschließlich mit ihrem Vermögen.

2. Soweit der AHK Italien fremde Gelder anvertraut werden, wird darüber ein besonderes Kassenbuch geführt. Diese Gelder werden auf besondere Bankkonten eingezahlt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Die AHK Italien umfasst:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften oder andere

Körperschaften mit Sitz, Wohnsitz oder Domizil in der Bundesrepublik Deutschland, in der Italienischen Republik oder in dritten Ländern sein, die an den deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind.

3. Außerordentliche Mitglieder sind italienische oder deutsche Verbände oder juristische Personen, die die Zwecke der AHK Italien wesentlich unterstützen.

4. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die Verwirklichung der sonstigen Zwecke der AHK Italien besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Der Vorstand verleiht die außerordentliche Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft und beschließt deren Aufhebung aufgrund einer mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder getroffenen Entscheidung. Die Ernennung erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde in der vom Vorstand festgelegten Form. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Artikel 6

Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der AHK Italien beginnt mit dem Zugang des Bewilligungsbeschlusses über den Aufnahmeantrag. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitarbeiter der AHK Italien können nicht Mitglied werden.

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, auch auf elektronischem Wege. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der AHK Italien an.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Austritt, Verwirkung oder Ausschluss des Mitglieds.

2. Der Austritt aus der AHK Italien ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in der Person des Präsidenten oder, aufgrund entsprechender Vollmacht, des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe als gerechtfertigt angesehen werden. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, auch im Hinblick auf

den Jahresbeitrag, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung abgegeben wurde, keinen Einfluss.

3. Bei Nichtzahlung des durch den Vorstand beschlossenen Jahresbeitrags hat die AHK Italien eine formelle Zahlungsaufforderung auf eine Weise vorzunehmen, die deren Empfang bescheinigt. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb eines Monats ab Empfang der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nach, nimmt die AHK Italien eine dritte und letzte Mahnung vor: Das Recht auf eine Mitgliedschaft verwirkt automatisch bei Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, in dem die dritte Zahlungsaufforderung vorgenommen wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages bleibt unberührt.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied aufgrund einer mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder getroffenen Entscheidung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der AHK Italien, eine schuldhaft oder vorsätzliche Verletzung der Satzungsbestimmungen sowie im Allgemeinen ein unehrenhaftes Verhalten zu verstehen, das der Verfolgung der institutionellen Zwecke oder der Reputation der AHK Italien schaden kann.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds hat der Präsident der AHK Italien das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, diesbezüglich innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Der Präsident der AHK Italien gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief an die letzte der AHK Italien durch das betroffene Mitglied mitgeteilte Adresse bekannt. Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntgabe der Entscheidung.

Durch den Wegfall der Mitgliedschaft werden ein Recht auf Rückzahlung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen, einschließlich jener für das laufende Geschäftsjahr, oder Ansprüche auf das Vermögen der AHK Italien nicht begründet.

Artikel 8

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.

2. Die gleichberechtigte Teilnahme der Mitglieder und die Souveränität der Mitgliederversammlung werden sowohl durch das Prinzip des einfachen Stimmrechts und den Mehrheitsgrundsatz als auch durch das Recht gewährleistet, in der Versammlung die Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes nach Artikel 18 zu geben.

3. Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Juristische Personen und die sonstigen Rechtsgebilde

üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder andere entsprechend bevollmächtigte Personen aus.

4. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmen (inklusive seiner eigenen) abgeben.

5. Die Vollmachten sind dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Stellvertreter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.

6. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die AHK Italien in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Die Dienstleistungen der AHK Italien können den Mitgliedern zu Vorzugspreisen zur Verfügung gestellt werden und, mit Ausnahme der Auslagen, in den vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Ausnahmefällen, unentgeltlich erbracht werden. Gemäß Artikel 18 dieser Satzung wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Gebührenordnung für die von der AHK Italien oder für ihre Rechnung erbrachten Dienstleistungen beschlossen.

7. Für Mitglieder, die eine der AHK Italien bzw. deren abhängigen oder verbundenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar ähnliche Tätigkeit ausüben, gelten besondere Regelungen, die im Einzelfall vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegt werden.

Artikel 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die AHK Italien bei der Erreichung ihrer Ziele und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge in der vom Vorstand oder in dessen Auftrag vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Höhe zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und kann durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied in Teilbeträgen festgelegt werden.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AHK Italien.

Artikel 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Mailand statt, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende eines Geschäftsjahres.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten der AHK Italien;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl des Prüfungsausschusses und des Rechnungsprüfers;
- d) Bestätigung des vom Vorstand gemäß Artikel 18 bestellten Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des angeschlossenen Berichts des Vorstands und des Prüfungsausschusses;
- f) Entlastung und Entlassung aus der Haftung der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
- h) Wahl von Mitgliedern der Schiedsstelle und deren Stellvertreter gemäß Artikel 25 dieser Satzung.

Artikel 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Satzungsänderungen (Art. 26);
 - b) die Auflösung der AHK Italien (Artikel 27). Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird erforderlichenfalls zwecks späterer Beurkundungen und Eintragungen unter Hinzuziehung eines Notars abgehalten.

Artikel 13

Verfahren

1. Mitgliederversammlungen werden nach Maßgabe des Artikels 20 des Codice Civile [ital. ZGB] vom Vorstand, in besonderen Ausnahmefällen vom Präsidenten und/oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, einberufen. Der Vorstand setzt das Datum der Mitgliederversammlung fest. Die Entscheidung darüber kann dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Mitteilung an die Mitglieder über Ort, Datum und Uhrzeit der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unmittelbar nach Festlegung des Datums durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied in den Veröffentlichungen der AHK Italien sowie auf elektronischem Weg. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Mitteilung über Datum und Uhrzeit ausschließlich in der Einladung nach Abs. 4.
2. In den Jahren der der Wahl der Organe, werden die Mitglieder gleichzeitig mit der Mitteilung nach Abs. 1 auf die Möglichkeit des Vorschlags von Kandidaten hingewiesen.
3. Vorschläge zur Tagesordnung sowie zu Kandidaten für die Wahlen der Organe und Anträge auf geheime Abstimmung müssen mindestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung am Sitz der AHK Italien eingehen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung der Tagesordnungsvorschläge. Tagesordnungspunkte, die von mindestens 1/3 der

Mitglieder vorgeschlagen werden, werden auf jeden Fall in die Tagesordnung aufgenommen. Die aufgenommenen Vorschläge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden.

4. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Sitzungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt werden. Anlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten müssen bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege versandt werden.

5. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen: Der Vorstand legt die Modalitäten der Abstimmung fest, dabei sind das Transparenzprinzip zu beachten und angemessene Garantien für ein ordnungsgemäßes und vertrauliches Verfahren zu gewährleisten.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der AHK Italien, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der zweidienstälteste, danach der dienstjüngste Vizepräsident den Vorsitz. Weiter nachgeordnet führt das dienstälteste Vorstandsmitglied und schließlich die mit der Mehrheit der Anwesenden bestimmte Person den Vorsitz.

7. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

8. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Mitglieder, die schriftlich oder auf elektronischem Wege ihre Stimme abgegeben haben, gelten als anwesend. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Diese Versammlung kann auch zu einer späteren Uhrzeit für denselben Tag einberufen werden und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Möglichkeit einer Ersatzmitgliederversammlung bei Nichterreichen des Quorums hingewiesen werden. Die diesbezügliche Einladung kann zusammen mit jener für die Mitgliederversammlung in erster Einberufung versendet werden.

9. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Einschluss solcher, die schriftlich und auf elektronischem Wege eingegangen sind, gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt die Beschlussfassung in Bezug auf die Wahl zu einem Amt in der AHK Italien und gibt es mehrere Kandidaten, wird der Kandidat bestellt, der die Mehrheit der Stimmen erhält.

10. In der Regel erfolgen die Abstimmungen offen. Über einzelne Punkte der Tagesordnung kann der Vorstand eine geheime Abstimmung verfügen. Dies wird in der gem. Abs. 4 dieses Artikels übersandten Einladung mitgeteilt.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere das Ergebnis von

Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten der AHK Italien und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

12. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten für ordentliche und außerordentliche sowie Mitgliederversammlungen in zweiter Einberufung gleichermaßen, soweit nicht in dieser Satzung andere spezielle Regelungen getroffen werden.

13. In jedem Fall finden die jeweils geltenden unabdingbaren Rechtsvorschriften Anwendung.

IV. VORSTAND

Artikel 14

Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus 11 bis 15 natürlichen Personen zusammen und zwar aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie aus 6 bis 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören; die Vorschrift des Artikels 18 bleibt unbeschadet.

2. Die Mitglieder der AHK Italien und des Vorstands können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertretern einreichen. Personen, die nicht die Stellung eines Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreters bekleiden, können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

3. Den Vorsitz des Vorstands führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der zweitdienstälteste Vizepräsident, danach der dienstjüngste Vizepräsident den Vorsitz.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt und wird in der eigenen Rolle des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters eines ordentlichen Mitglieds gem. Art. 5 und 6 dieser Satzung angenommen. Die Vorschriften in Artikel 18 betreffend das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unberührt, ist eine Vertretung der Vorstandsmitglieder nicht möglich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist nur eine einmalige unmittelbar folgende Wiederwahl für eine ganze Amtsperiode zulässig.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bewerber, der die in Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, in den Vorstand kooptieren. Die Amtsdauer des per Kooptation ernannten und von der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandsmitglieds wird nicht auf die Amtsdauerhöchstgrenze gem. Abs. 5 des vorliegenden Artikels aufgerechnet. Bei Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist gemäß dem nachstehenden Artikel 15 Abs. 2 vorzugehen.

Artikel 15

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand fördert die Aufgaben der AHK Italien, achtet auf die Einhaltung ihres Zweckes, beschließt die Richtlinien für die Leitung der AHK Italien und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen mit dem DIHK.
2. Dem Vorstand obliegen, neben den gesetzlichen und in dieser Satzung geregelten, insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ernennung der drei Vizepräsidenten aus der Mitte seiner Mitglieder;
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Beschluss von Ordnungen sowohl für die Tätigkeit des Vorstands und dessen etwaiger Beiräte und Ausschüsse als auch für die Geschäftsführung der AHK;
 - Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
 - Ernennung von ehrenamtlichen Gebietsrepräsentanten;
 - Prüfung des Wirtschaftsplanes der AHK Italien für das Geschäftsjahr, der vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt wird;
 - Verfügungen über das Vermögen der AHK Italien im Einklang mit Artikel 3 der Satzung;
 - Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
3. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind und die nicht in die Geschäftsführungskompetenzen oder unter die Sondervollmachten des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds als alleinig Verantwortlicher für die Geschäftsführung der AHK Italien im Sinne des Artikels 18 fallen.

Artikel 16

Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten der AHK Italien gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen; sie sollen regelmäßig, mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post oder auf elektronischem Wege abgesandt sein. Anlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten müssen bis eine Woche vor Beginn der Sitzung per Post oder auf elektronischem Wege versandt werden. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist mündlich oder telefonisch erfolgen, jedoch auf eine Art und Weise, die die Teilnahme und die rechtzeitige Information über die zu behandelnden Argumente gewährleistet.
2. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen kann auch durch Nutzung elektronischer Medien unter

den folgenden Bedingungen, die in den entsprechenden Protokollen zu bestätigen sind, erfolgen:

- a) dass der Vorstandsvorsitzende gem. Art. 14 Abs. 3 und Abs. 3 des vorliegenden Artikels und der Protokollführer am selben Ort anwesend sind;
- b) dass es dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied möglich ist, die Identität und Legitimation der Anwesenden festzustellen, den Ablauf der Sitzung zu regeln und die Ergebnisse der Abstimmungen festzustellen und zu verkünden;
- c) dass es dem Protokollführer möglich ist, die Ereignisse in der Versammlung, die den Gegenstand der Protokollierung bilden, entsprechend zu verfolgen;
- d) dass es den Anwesenden möglich ist, an der Erörterung und an der simultan erfolgenden Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen, sowie Unterlagen einzusehen, in Empfang zu nehmen oder zu übermitteln;
- e) dass in der Einladung darauf hingewiesen wird, durch welche elektronische Medien eine Zuschaltung erfolgen kann.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der drei Vizepräsidenten sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, anwesend ist und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; den Vorsitz führt der Präsident oder sein Vertreter gemäß Artikel 17 Abs. 3 dieser Satzung. Die Bestimmungen in Artikel 13 Abs. 9 finden Anwendung.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt, das in der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist. Anschließend wird das Protokoll vom Präsidenten und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Artikel 17

Der Präsident

1. Der Präsident der AHK Italien wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Zum Zwecke der Amtsdauerhöchstgrenze von sechs Jahren werden eventuelle vorherige Mandate als Vorstandsmitglied nicht mitberechnet. Sein Mandat als Präsident der AHK Italien gilt mit der Mitgliederversammlung, die auf seinen siebzigsten Geburtstag folgt, auf jeden Fall als beendet.
2. Der Präsident wird in seiner Funktion als gesetzlichen Vertreter eines ordentlichen Mitglieds gem. Art. 5 und 6 dieser Satzung gewählt.
3. Im Falle seiner dauerhaften Verhinderung wird der Präsident bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den dienstältesten Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 18

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

1. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des DIHK vom Vorstand bestellt

und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Für die gesamte Dauer seiner Bestellung gehört das Geschäftsführende Vorstandsmitglied dem Vorstand an.

2. Seine Amtszeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag mit dem IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft DIHK. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des DIHK der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags möglich. Eine vorzeitige Beendigung ist jeweils nur mit Zustimmung des DIHK möglich.

3. Unter Beachtung von Art. 21, sind dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied alle ordentlichen und außerordentlichen laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, sowie die Umsetzung der die institutionelle Tätigkeit betreffenden Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinbarungen mit dem DIHK, einschließlich sämtlicher Änderungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schritte, übertragen.

4. Leitende Mitarbeiter der AHK Italien werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach unverbindlicher Anhörung des Präsidenten eingestellt oder beauftragt.

5. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Mitarbeiter der AHK Italien zu seinem Stellvertreter, der von ihm auch bevollmächtigt werden kann, bei seiner Abwesenheit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Artikel 19

Beirat, Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner institutionellen Tätigkeiten einen Beirat berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten der AHK Italien, im Falle seiner Verhinderung vom dienstältesten Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

2. Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können vom Vorstand besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten der AHK Italien zu ernennender Beauftragter, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

Artikel 20

Ehrenamtliche Gebietsrepräsentanten

1. Persönlichkeiten, die sich mit der Aufgabe, die wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen, kulturellen und menschlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zu stärken und damit auch die wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten zu fördern, identifizieren, und die sich dabei in einem bestimmten Landesgebiet besonders engagieren und entsprechend lokal vernetzt sind, können zu ehrenamtlichen Gebietsrepräsentanten ernannt werden.

2. Der ehrenamtliche Gebietsrepräsentant wird vom Vorstand aufgrund einer mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder getroffenen Entscheidung für ein bestimmtes Gebiet und für die Dauer von fünf Jahren ernannt, mit Ausschließung jeglicher rechtswirksamen Vertretungsberechtigung der AHK Italien.

3. Das Amt des ehrenamtlichen Gebietsrepräsentanten verfällt mit Erreichung des siebzigsten Lebensjahres.

4. Näheren Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden in einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 21

Vertretung, Zeichnung

1. Die AHK Italien wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten der AHK Italien und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Präsident der AHK Italien und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnen für die AHK Italien in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen der AHK Italien unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen. Für wiederkehrende Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist die gegenseitige Bevollmächtigung zulässig.

2. Der Vorstand kann beschließen, dass für Geschäftsvorgänge, die die AHK Italien verpflichten bzw. das Vermögen der AHK Italien belasten, oder für Zahlungsaufträge, abweichend von den Vorschriften im ersten Absatz dieses Artikels, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Mitarbeiter der AHK Italien zu zeichnen hat, dem gleichzeitig eine entsprechende Vollmacht ausgestellt wird.

V. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Artikel 22

Prüfungsausschuss und Kontrolle der Geschäftsführung

1. Die Kontrolle der Geschäftsführung ist dem Prüfungsausschuss übertragen, welcher sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, von denen zumindest eines im Register der Rechnungsprüfer oder im Verzeichnis der Steuerberater eingetragen sein muss.

2. Der Prüfungsausschuss überwacht die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Struktur auch mit Bezug auf abhängige Gesellschaften; prüft im Laufe des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung der AHK Italien und die ordnungsgemäße buchmäßige Erfassung der Geschäftsvorfälle; ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen befugt und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

3. Für etwaige Fälle von Ersatz, Amtsniederlegung oder Verwirkung gelten, soweit sie vereinbar sind, die Bestimmungen über den Vorstand der AHK Italien; nachgeordnet jene über den Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaften nach italienischem Recht.

VI. JAHRESABSCHLUSS

Artikel 23

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, möglichst unter Anwendung der in den Artikeln 2423 ff des Codice Civile [ital. ZGB] genannten Kriterien, in der für die Darstellung der gesamten Tätigkeit der AHK Italien und der Rechtssubjekte, an denen sie beteiligt ist oder die von ihr abhängen, geeignetsten Form erstellt.

Artikel 24

Wirtschaftsprüfer

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der AHK Italien obliegt dem Wirtschaftsprüfer.
2. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragenen Wirtschaftsprüfer oder Prüfgesellschaften gemäß Artikel 11 Abs. 2 lit. c) dieser Satzung gewählt.
3. Dem Wirtschaftsprüfer obliegt nach den lokalen Prüfungsstandards und ggfs. nach den ISA die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses.
4. Der Wirtschaftsprüfer stellt per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihm unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekannt gegeben und erläutert.

VII. SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Artikel 25

Schiedsstelle

1. Die Entscheidungen über alle Streitigkeiten aus der Kammermitgliedschaft sowie über die Auslegung oder Durchführung der Satzung sind einer aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsstelle übertragen, die zusammen mit den Organen der AHK Italien für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 11 Abs. 2 lit. h) dieser Satzung gewählt werden. Die Schiedsstelle entscheidet formlos nach billigem Ermessen. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER AHK ITALIEN

Artikel 26

Satzungsänderung

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder, kann die Satzung durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, die zu diesem Zwecke einberufen wird. Die Anträge auf Änderung der Satzung müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf

einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder – einschließlich der schriftlich und auf elektronischem Wege abgegebenen Stimmen.

Artikel 27

Auflösung der AHK Italien

1. Die Auflösung der AHK Italien kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Im zuletzt genannten Fall muss der Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, welcher innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
2. Die Auflösung und die Verwendung des Vermögens im Sinne von Artikel 3 Abs. 5 dieser Satzung können nur mit der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der AHK Italien beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck dieser Mitgliederversammlung enthalten.

Mailand, den 09. Juni 2020

Anmerkung: Diese Satzung ist sowohl in italienischer als auch in deutscher Sprache verfasst. Der italienische Text ist maßgeblich.